



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

### **Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Hamburger Forschungseinrichtungen, von Innovationen in KMU sowie von Netzwerken und Clustern (FEI – Richtlinie)**

(Stand: 12. August 2011)

#### **1. Zwecksetzung**

Die vorliegende Richtlinie bezieht sich auf Fördermaßnahmen, deren Ziel es ist, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft des Standortes Hamburg zu erhalten und auszubauen. Innovative und wirtschaftliche Entwicklungschancen sollen erkannt und gezielt gefördert werden sowie zur Beseitigung regionaler Anpassungsprobleme im Strukturwandel beitragen.

Damit soll eine nachhaltige Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Hamburg sowie die Sicherung bestehender bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze angestrebt werden.

Im Bereich der Förderung von *Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Hamburger Forschungseinrichtungen* wird das Ziel verfolgt, anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die in Form wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen erfolgen, zu unterstützen. Damit soll die Anwendungsorientierung von Forschung und Entwicklung in Hamburg gesteigert und das Innovationssystem in seiner Gesamtheit gestärkt werden.

Innovationen in KMU<sup>1</sup> sollen durch die Förderung von *Prozess- und Betriebsinnovationen im Dienstleistungssektor*, die nicht auf routinemäßigen Änderungen beruhen, sowie von *Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen* unterstützt werden.

Im Förderbereich *Cluster und Netzwerke* soll durch Vernetzung, Kooperation und Clustermanagement die regionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen, Bildungs- und Qualifizierungseinrichtungen, universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahen Einrichtungen sowie Verbänden zielgerichtet unterstützt werden. Ein intensives Zusammenwirken zwischen den Akteuren soll die vorhandenen Potentiale stärken und über die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wettbewerbsfähigkeit Hamburgs und seiner Unternehmen erhöht werden.

---

<sup>1</sup> Siehe zu der Abgrenzung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) von großen Unternehmen die Begriffsbestimmung in der Empfehlung der Kommission (EG) Nr. 361/2003 vom 06. Mai 2003 (Abl. EU L 124/36 vom 20. Mai 2003).

## 2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen sowie der europarechtlichen Vorschriften gewährt. Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO)<sup>2</sup> und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, das Hamburger Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)<sup>3</sup>, § 44 der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Anlagen sowie die Beihilfe<sup>4</sup> und ggf. die Strukturfondsvorschriften<sup>5</sup> der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen dieses Programms besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet hierüber aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung oder des Widerrufs aus zwingenden Gründen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

## 3. Gegenstand der Förderung

### 3.1. *Forschung und Entwicklung* (FuE-Vorhaben) von Forschungseinrichtungen im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit unter marktüblichen Bedingungen:

Gefördert werden Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung, die der Entwicklung von innovativen Produkten, Verfahren oder technischen Dienstleistungen dienen.

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen beizutragen.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Es können auch technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

---

<sup>2</sup> Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 28. April 2006 (HmbGVBl. Seite 207).

<sup>3</sup> Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977, S. 333), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413).

<sup>4</sup> Gemeinschaftsrahmen der EU für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation. ABl. EU Nr. C 323 vom 30.12.2006, Seiten 1 bis 26.

<sup>5</sup> VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 25), VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.07.2006, S. 1) sowie VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (in den jeweils geltenden Fassungen).

### 3.2. *Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor*

Gefördert werden Dienstleistungsinnovationen, die nicht in die unter Ziffer 3.1. definierten Forschungskategorien fallen, sondern durch Interaktion mit Kunden, die Marktnachfrage, die Übernahme von Geschäfts- und Betriebsmodellen und –praktiken aus innovativen Sektoren oder ähnlichen Bereichen entstehen. Es können neue Verfahren oder Adaptionen aus anderen Bereichen auf dem Gebiet der Technologie unterstützenden Dienstleistungen sowohl im Bereich der Dienstleistungsprozesse als auch der Dienstleistungsbetriebsorganisation gefördert werden.

Prozessinnovation ist die Umsetzung einer neuen oder wesentlich verbesserten Produktions- oder Liefermethode (einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, Ausrüstungen und/oder der Software). Geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungsfähigkeiten durch die Hinzufügung von Herstellungs- oder Logistiksystemen, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, Einstellung der Anwendung eines Prozesses, die einfache Kapitalersetzung oder -erweiterung, Änderungen, die sich ausschließlich aus veränderten Faktorpreisen ergeben, die Kundenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, Handel mit neuen oder wesentlich veränderten Produkten gelten nicht als Innovationen.

Betriebliche Innovation bedeutet die Umsetzung neuer betrieblicher Verfahren in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens. Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen, Änderungen in der Geschäftsstrategie, Fusionen und Übernahmen, Einstellung eines Arbeitsablaufs, die einfache Ersetzung und Erweiterung von Kapital, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, Kundenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten werden nicht als Innovationen angesehen.

### 3.3. *Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen*

Gefördert werden Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen, die KMU bei der Platzierung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen am Markt begleiten. Ziel ist es, wirtschaftliche Innovationsprozesse in KMU nicht nur in der Phase der Forschung und Entwicklung, sondern auch in der aufwendigen Vermarktungsphase zu unterstützen.

### 3.4. *Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern*

Gefördert werden Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern, die zum Ziel haben, durch ihre Tätigkeit die innovations- und technologieorientierte Kooperation insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen und anderen Innovationspartnern anzuregen, wirksam zu unterstützen, die Voraussetzungen für Innovationen zu verbessern sowie nachhaltige und vitale Kooperationsstrukturen aufzubauen. Dabei kommt es insbesondere auch darauf an, Kooperationen über Branchen und Technologiegrenzen hinweg zu initiieren, weil Innovationen häufig genau an diesen Schnittstellen entstehen.

Zuwendungen sollen deshalb insbesondere für solche Vorhaben und Einrichtungen bewilligt werden, die gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen, Bildungs- und Qualifizierungs-

einrichtungen, universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wirtschaftsnahen Einrichtungen und regionalen Akteuren anstoßen, um gemeinsam die Chancen eines Clusters oder Innovationsfeldes durch Innovationsvermittlung und Technologie- und Wissenstransfer zu aktivieren.

Die Tätigkeiten der Koordinierungsstellen betreffen z.B. die Organisation von Wissensmanagement, von Veranstaltungen zu Wissensvermittlung und -austausch, Maßnahmen zur Sicherung eines qualifizierten Fachkräftepotentials, die Werbung neuer Unternehmen als Mitglieder, die Vernetzung der Mitglieder und die Verwaltung der Räumlichkeiten und Anlagen der Netzwerke bzw. Cluster.

Ein Netzwerk bzw. Cluster soll mehrheitlich aus Unternehmen, von denen die Mehrzahl KMU sind, bestehen. Die Förderung kann sowohl für den Aufbau neuer als auch für die Erweiterung und die Belebung bestehender Netzwerke und Cluster gewährt werden.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

- 4.1. Antragsberechtigt für die Förderung von Vorhaben der *Forschung und Entwicklung* nach Ziffer 3.1. sind in Hamburg ansässige Forschungseinrichtungen.

Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Hochschulen und Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung besteht, die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten und sämtliche Einnahmen in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestieren.

Die Gewährung von Beihilfen an Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien gilt für Vorhaben im Rahmen der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss hinsichtlich der Kosten und deren Finanzierung eindeutig von nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten getrennt werden können. Entsprechende Nachweise sollten durch Jahresabschlüsse geführt werden.

- 4.2. Antragsberechtigt für die Förderung von *Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor* nach Ziffer 3.2. sind KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg. Großunternehmen sind lediglich antragsberechtigt, wenn sie in der geförderten Tätigkeit mit KMU zusammenarbeiten, wobei das beteiligte KMU zumindest 30 % der gesamten förderfähigen Kosten bestreiten muss.
- 4.3. Antragsberechtigt für die Förderung von *Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen* nach Ziffer 3.3. sind KMU mit Sitz oder Betriebsstätte in Hamburg.
- 4.4. Antragsberechtigt für die Förderung von neuen *Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern* nach Ziffer 3.4. mit dem Ziel des Aufbaus derselben sind organisatorische Zusammenschlüsse (juristische Personen) von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Hamburg, an denen auch Forschungs- und Bildungseinrichtungen beteiligt sein können.

Antragsberechtigt für die Förderung bereits bestehender *Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern* mit dem Ziel der Erweiterung und Belebung derselben nach Ziffer 3.4. sind die jeweiligen Koordinierungsstellen.

4.5. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>6</sup> wird keine Zuwendung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1. Die Antragsteller sollen sich, auch im eigenen Interesse, im Umfeld des beabsichtigten Vorhabens mit den Fördermöglichkeiten des Bundes vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob für das beabsichtigte Vorhaben eine ausschließliche Förderung durch den Bund möglich ist. Das Ergebnis der Prüfungen ist in der Vorhabenskurzbeschreibung bzw. im Förderantrag darzustellen.

5.2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen für Förderung von Vorhaben der *Forschung und Entwicklung* nach Ziffer 3.1 ist, dass die Durchführung des jeweiligen Vorhabens im beantragten Umfang ohne die Zuwendung mit einem solchen technischen und wirtschaftlichen Risiko behaftet ist, das die Durchführung des Vorhabens gefährdet bzw. unmöglich erscheinen lässt, oder dass das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden könnte.

Das Vorhaben muss durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein und dem Marktpotential nachvollziehbar entsprechen. Die angestrebten Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen müssen einen absehbaren Beitrag zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Hamburg erwarten lassen. Ferner muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens unter Einschluss der beantragten Finanzierungshilfe gesichert sein.

Forschungseinrichtungen, die als große Unternehmen einzustufen sind, haben den Anreizeffekt der Förderung, wie z.B. die Erhöhung von Projektumfang bzw. Projektreichweite, Beschleunigung des Vorhabens oder Aufstockung der Gesamtaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation, bei Antragsstellung nachzuweisen.

5.3. Voraussetzung für die Förderung von *Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor* gemäß Ziffer 3.2. ist, dass diese nicht auf routinemäßigen Änderungen an Produkten, Produktlinien, Herstellungsverfahren, bestehenden Dienstleistungen und sonstigen laufenden Vorgängen beruhen und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Betriebsinnovation ist an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft.
- Die Innovation ist als Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren.
- Das zu fördernde Projekt muss zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzeptes führen, das systematisch wiederholt und ggf. zertifiziert bzw. patentiert werden kann.
- Die Innovation muss im Vergleich zum Stand der Technik neu oder wesentlich verbessert sein und ist im Antrag entsprechend detailliert zu dokumentieren.

---

<sup>6</sup> Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2.

- Das Vorhaben muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen, das anhand der Projektkosten bezogen auf den Unternehmensumsatz, der erforderlichen Realisierungsdauer, der erwarteten Gewinne im Vergleich zu den Vorhabenskosten und der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachzuweisen ist.
  - Der Anreizeffekt und die Notwendigkeit der Zuwendung sind im Antrag detailliert nachzuweisen.
- 5.4. Voraussetzung für die Förderung von *Innovationsberatungsdiensten und innovationsunterstützenden Dienstleistungen* nach Ziffer 3.3. ist, dass der Begünstigte die Zuwendung dazu verwendet, die Leistungen zu Marktpreisen (oder, wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, zu einem Preis, der dessen Kosten zuzüglich einer angemessenen Spanne deckt) erwirbt.
- 5.5. Voraussetzung für die Förderung von *Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern* nach Ziffer 3.4. ist, dass die Vernetzung der für die jeweiligen Gebiete der Zukunftstechnologie wichtigen Akteure und die daraus resultierende Unterstützung der Wissensverbreitung ohne die Gewährung der Zuwendung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfolgen würden.

Die Netzwerke und Cluster müssen einen absehbaren Beitrag zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Hamburg erwarten lassen. Sie sollen die für die jeweiligen Gebiete der Zukunftstechnologie wichtigen Akteure in Hamburg zusammenführen bzw. umfassen. Sie müssen weiteren Partnern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Netzwerk bzw. Cluster gewähren.

Die Koordinierungsstellen sollen die konkreten Rahmenbedingungen für Innovationen verbessern und dazu beitragen, die FuEul-Tätigkeit der KMU zu steigern, den Weg für eine verstärkte technologische Zusammenarbeit mit den Innovationspartnern ebnen und damit die Innovationskraft der KMU stärken. Ebenso sollen sie auf die Sicherung eines qualifizierten Fachkräftepotentials hinwirken.

Die Koordinierungsstelle muss eine ausreichende Kompetenz für den Aufbau, die Erweiterung und Belebung des Netzwerks / Clusters erwarten lassen bzw. besitzen.

Der Anreizeffekt der Förderung für die Koordinierungsstelle, wie z.B. die Erhöhung von Projektumfang bzw. Projektreichweite, Beschleunigung des Vorhabens oder Aufstockung der Gesamtaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation, ist vom Antragssteller nachzuweisen.

- 5.6. Vorhaben, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgenommen. Dies gilt ebenso für beantragte Förderprojekte, die vor der Bewilligung begonnen wurden, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat auf begründeten Antrag ausnahmsweise einem vorzeitigen Vorhabensbeginn nach Antragstellung stattgegeben.
- 5.7 Die Zuwendungsempfänger müssen für die Finanzierung des Vorhabens anteilig Eigen- oder Fremdmittel (Eigenbeitrag) einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden dürfen. Ausgenommen davon sind Risikobeihilfen. Der Eigenbeitrag ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen Gesamtkosten/Gesamtausgaben des Vorhabens und der Zuwendung. Treten nach der Bewilligung gegenüber dem an den geplanten Aufgaben und dem veranschlagten Aufwand ausgerichteten und bestätigten Finanzierungs-

plan bzw. der bestätigten Vorkalkulation weitere Zuwendungsgeber hinzu oder werden weitere Eigen- oder Fremdmittel eingesetzt, so ermäßigt sich die Zuwendung aus öffentlichen Mitteln entsprechend.

- 5.8. Sollten in Bezug auf die gleichen förderfähigen Kosten/Ausgaben sonstige Beihilfen (einschließlich De-minimis-Beihilfen<sup>7</sup>) gewährt werden, sind diese auf die zulässigen Beihilfeintensitäten nach Ziffer 6 anzurechnen.

Wird eine Risikokapitalbeihilfe nach Maßgabe der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen<sup>8</sup> gewährt, die ganz oder teilweise zur Finanzierung der förderfähigen Kosten/ Ausgaben verwendet wird, können die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten (ohne Kürzung) gewährt werden. Eine Kumulierung bzw. Anrechnung der Risikokapitalbeihilfe auf die zulässigen Beihilfeintensitäten nach Ziffer 6 erfolgt demnach nicht.

Der Antragsteller hat darzulegen, ob er für das beantragte Vorhaben weitere Zuwendungen erhalten oder beantragt hat.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch Gewährung einer Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

- 6.2. Anträge, deren Zuwendungssumme voraussichtlich 5.000 EUR nicht überschreitet, werden nicht bewilligt (Bagatellgrenze).

- 6.3. Für Vorhaben der *Forschung und Entwicklung* von Forschungseinrichtungen gemäß Ziffer 3.1. werden folgende anteilige Zuwendungen zu den zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben gewährt:

- 50% bei industrieller Forschung
- 25% bei der experimentellen Entwicklung

Diese Obergrenzen können wie folgt erhöht werden:

- Für Forschungseinrichtungen, die als mittlere<sup>9</sup> Unternehmen einzustufen sind, um 10%.
- Für Forschungseinrichtungen, die als kleine<sup>8</sup> Unternehmen einzustufen sind, um 20%.

Im Falle industrieller Forschung können diese Obergrenzen bis zu einer maximalen Grenze von 80% um 15% erhöht werden, wenn die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht werden oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-source-Software zugänglich sind. Die maximale anteilige Zuwendung beträgt in diesen Fällen:

---

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5).

<sup>8</sup> ABl. EU Nr. C 194 vom 18.08.2006, S. 2.

<sup>9</sup> Siehe dazu die Begriffsbestimmung in der Empfehlung der Kommission (EG) Nr. 361/2003 vom 06. Mai 2003 (AbI. EU L 124/36 vom 20. Mai 2003).

- Für Forschungseinrichtungen, die als große Unternehmen einzustufen sind: 65%.
- Für Forschungseinrichtungen, die als mittlere Unternehmen einzustufen sind: 75%.
- Für Forschungseinrichtungen, die als kleine Unternehmen einzustufen sind: 80%.

Für technische Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung beträgt die maximale Beihilfeintensität 40%, für solche zur Vorbereitung der industriellen Forschung 65%. Bei Forschungseinrichtungen, die als KMU einzuordnen sind, kann die Beihilfeintensität um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Die Förderung erfolgt auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis. Es sind nur Kosten/Ausgaben förderfähig, die sich unmittelbar auf das zur Förderung beantragte Forschungs- und Entwicklungsprojekt beziehen und die nachgewiesen werden können.

Eine Förderung auf Kostenbasis ist bei Vorhandensein eines geordneten Rechnungswesens möglich. Zur Abrechnung können die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten nach Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) gebracht werden.

Sofern Antragsteller nicht über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen oder es die Bewilligungsbehörde festlegt, erfolgt die Förderung auf Ausgabenbasis.

Folgende Kosten/Ausgaben sind förderfähig, sofern nicht Einschränkungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden:

- Personalkosten/-ausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese mit dem geförderten Forschungsvorhaben beschäftigt sind;
- Kosten/Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht in ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt (bei Förderung auf Kostenbasis) nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als förderfähig. Bei Förderung auf Ausgabenbasis erfolgt ggf. eine Restwertabgeltung;
- Kosten/Ausgaben für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen;
- Kosten/Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- sonstige Betriebskosten/-ausgaben einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;
- Nur bei Förderung auf Kostenbasis: zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen.



Es kann eine Förderung von bis zu 500.000 EUR pro Jahr und Vorhaben gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen bei besonderem Interesse Hamburgs Ausnahmen zulassen. Die Förderung muss jedoch unterhalb des Beihilfebetrags von 7,5 Mio. EUR je Forschungseinrichtung und Vorhaben liegen.

6.4. Für Vorhaben der *Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor* gemäß Ziffer 3.2. werden folgende anteilige Zuwendungen zu den zuwendungsfähigen Kosten/Ausgaben gewährt:

- Für große Unternehmen: 15%
- Für mittlere Unternehmen: 25%
- Für kleine Unternehmen: 35%

Es sind die gleichen Kosten förderfähig wie bei Vorhaben der Forschung und Entwicklung von Forschungseinrichtungen gemäß Ziffer 6.3. Im Falle der betrieblichen Organisation umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen jedoch ausschließlich die informations- und kommunikationstechnischen Instrumente und Geräte.

Es kann eine Förderung von bis zu 250.000 EUR, in besonders begründeten Ausnahmefällen von bis zu 500.000 EUR pro Vorhaben gewährt werden.

6.5. Zuschüsse im Rahmen der Förderung von *Innovationsberatungsdiensten* und *innovationsunterstützenden Dienstleistungen* nach Ziffer 3.3. können in einem Zeitraum von drei Jahren maximal in Höhe von 200.000 EUR gewährt werden.

Es sind folgende Kosten förderfähig:

- Bei Innovationsberatungsdiensten: die Kosten für Betriebsführungsberatung; technische Unterstützung; Technologietransferdienste; Aus- und Fortbildung; Übernahmeberatung, Schutz des geistigen Eigentums und Handel mit entsprechenden Rechten und Lizenzvereinbarungen; Beratung bei der Nutzung von Normen;
- Bei innovationsunterstützenden Dienstleistungen: die Kosten für Datenbanken; Fachbüchereien; Marktforschung; Nutzung von Laboratorien; Gütezeichen, Tests und Zertifizierung.

Es können bis zu 100% der förderfähigen Kosten übernommen werden, wenn der Dienstleistungserbringer über eine deutsche oder europäische Zertifizierung verfügt. Andernfalls erstreckt sich der Zuschuss auf höchstens 75 % der förderfähigen Kosten.

6.6. Bei der Förderung von *Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern* nach Ziffer 3.4. sind nur Kosten/Ausgaben förderfähig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten der Koordinierungsstellen stehen und nachgewiesen werden können:

- a) Werbung, um neue Unternehmen/ Mitglieder zur Mitwirkung zu gewinnen;
- b) Verwaltung der frei zugänglichen Anlagen;
- c) Organisation von Bildungsmaßnahmen, Workshops, Konferenzen und weiteren Maßnahmen zur Wissensvermittlung und zur Vernetzung der Mitglieder.

Die Koordinierungsstellen von Netzwerken und Clustern müssen für die unter b) und c) genannten Dienstleistungen marktübliche bzw. bestmöglich zu erzielende Preise von den Nutzern verlangen. Von den Mitgliedern des Clusters/Netzwerks im Rahmen einer Netzwerk-/Cluster-Organisationsform gezahlte Mitgliedsbeiträge dürfen bei diesen zu einer Reduzierung der zu entrichtenden Preise für diese Dienstleistungen der Koordinierungsstelle führen.

Die Förderung erfolgt auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis. Es sind nur Kosten/Ausgaben förderfähig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Koordinierungsstellen stehen und nachgewiesen werden können. Im Falle einer Förderung auf Kostenbasis muss ein geordnetes Rechnungswesen vorliegen.

*Betriebsbeihilfen* sind für folgende Kosten/Ausgaben förderfähig:

- Personalkosten/-ausgaben der Koordinierungsstelle (für Projektleiter, Assistenzpersonal oder sonstige Personen, die in der Koordinierungsstelle beschäftigt sind) sowie die mit den vorstehend genannten Tätigkeiten verbundenen
- Verwaltungskosten/-ausgaben (einschließlich Fremdleistungen, die unter marktüblichen Konditionen in Anspruch genommen werden).

Die Beihilfen für diese Betriebskosten werden höchstens fünf Jahre lang gewährt. Die Beihilfeintensität ist auf 50 % der förderfähigen Kosten beschränkt oder degressiv gestaffelt, wobei die Beihilfe im ersten Jahr bis zu 100 % der Kosten beträgt und bis Ende des fünften Jahres linear auf Null fällt.

Die Förderung durch Betriebsbeihilfen beträgt je Netzwerk/ Cluster höchstens 200.000 EUR pro Jahr. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen eines besonderen Landesinteresses Ausnahmen bis zu 400.000 Euro pro Jahr zulassen.

Darüber hinaus können der das Netzwerk/ das Cluster betreibenden juristischen Person *Investitionsbeihilfen* für den Aufbau, die Erweiterung und die Belebung von Netzwerken und Clustern gewährt werden. Dieser Koordinierungsstelle obliegt die Verwaltung der Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Netzwerkes/ des Clusters im Hinblick auf Nutzung und Zugang. Der Zugang muss unbeschränkt gewährt werden, und die Nutzungsgebühren müssen den Kosten entsprechen.

Beihilfen dieser Art dürfen für die folgenden Einrichtungen und Ausrüstungen gewährt werden:

- Ausbildungseinrichtungen und Forschungszentren;
- frei zugängliche Forschungsinfrastrukturen: Laboratorien, Prüfeinrichtungen;
- Geräte und Ausrüstungen, welche die Koordinierungsstelle für die Ausübung der unter a) bis c) genannten Tätigkeiten benötigt, darunter insbesondere Büro- und Computerausstattung.

Die Beihilfehöchstintensität bei Investitionsbeihilfen beträgt bei großen Unternehmen 15 %, bei mittleren Unternehmen 25 % und bei kleinen Unternehmen 35 %.

Die Gesamtförderung muss unterhalb des Beihilfebetrags von 5 Mio. EUR je Netzwerk/Cluster liegen.

## **7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die ANBest-P oder die ANBest-P-Kosten.

Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten, insbesondere zur Zweckbindung der angeschafften Geräte und Ausrüstungen, ggf. zur Restwertabgeltung nach Ablauf des Projektes sowie zu Nutzungs- und Vertragsrechten.

Regelungen zur Zweckbindung der angeschafften Geräte und Ausrüstungen oder einer Restwertabgeltung nach Ablauf eines auf Ausgabenbasis geförderten Projektes erfolgen im Zuwendungsbescheid.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 HmbSubvG i.V.m. §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Die konkreten subventionserheblichen Tatsachen sind im Antrag gekennzeichnet.

## **8. Verfahren**

### **8.1. Antragsverfahren**

Vorhabenskurzbeschreibungen und Anträge sind formlos an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg zu richten.

Der Antragsteller hat dabei schriftlich zu bestätigen, dass mit dem geplanten Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus hat er bereits für das Vorhaben erhaltene oder beantragte Förderungen offenzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

### **8.2. Bewilligungsverfahren**

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Die Vorhaben können sowohl aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg als auch aus Mitteln der Europäischen Union im Rahmen des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) gefördert werden. Daher haben die Zuwendungsempfänger eine Einverständniserklärung über die Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1828/2006 abzugeben. Bei Bewilligung der Zuwendung ist die Öffentlichkeit gemäß Artikeln 8 und 9 dieser Verordnung über die erhaltene Unterstützung aus dem EFRE zu unterrichten.

### **8.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen werden nach Abruf der Mittel durch einen formgebundenen Mittelabrufantrag an die Bewilligungsbehörde frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat.

Für die Auszahlung finden Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) Anwendung, sofern im Falle der Verwendung von EFRE-

Mitteln die Strukturfondsvorschriften keine abweichende Vorgehensweise erfordern.

#### 8.4. Verwendungsnachweisverfahren

Sofern nicht bereits Belege für Rechnungen, Zahlungen oder Buchungen aus dem Anforderungs- und Auszahlungsverfahren der Fördermittel vorliegen, können diese im Rahmen des Verwendungsnachweises angefordert werden. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage von Originalrechnungen und der die Zahlungen belegenden Dokumente verlangen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel ist entsprechend den Regelungen der Nr. 6 der ANBest-P bzw. der Nr. 7 ANBest-P-Kosten zu erbringen. Darüber hinaus hat der Antragsteller die Bewilligungsbehörde über anderweitig für das Vorhaben erhaltene oder beantragte Förderungen zu unterrichten.

#### 8.5. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO). Bei Zuwendungen aus dem EFRE gilt dieses ebenso für die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere, auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union berechnete Stellen.

Die Prüfungsrechte des Hamburger Rechnungshofs (§ 91 LHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 LHO) sowie des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Bei Zuwendungen aus dem EFRE haben die Zuwendungsempfänger alle Projektunterlagen und Rechnungsbelege mindestens bis zum 31.12.2021 aufzubewahren.

#### 8.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie die Beihilfenvorschriften der Europäischen Union. Sofern EFRE-Mittel zum Einsatz kommen, gelten darüber hinaus die Strukturfondsvorschriften der Europäischen Union.

Bei ggf. erforderlicher Aufhebung des Zuwendungsbescheides (Rücknahme, Widerruf) und bei Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48, 49 und 49a des HmbVwVfG.

### 9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. Januar 2010 in Kraft. Sie ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet.